

Satzung KV Saarbrücken

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 SATZUNG
2 Bündnis 90/DIE GRÜNEN
3 Kreisverband Saarbrücken

4 Präambel

5 Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Regionalverband
6 Saarbrücken schließen sich zu dem Kreisverband Saarbrücken (KV Saarbrücken)
7 zusammen. Sie wollen getreu den vier Grundprinzipien ‚ökologisch, gewaltfrei,
8 basisdemokratisch und sozial‘ ihr oberstes Ziel, die Erhaltung der
9 Lebensgrundlagen, erreichen. Der Kreisverband erstrebt auf der Basis des
10 Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Saarlandes
11 die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die
12 Beteiligung an Wahlen, und verfolgt die in den Programmen niedergelegten Ziele.
13 Er arbeitet auf der Basis des Grundkonsenses von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der
14 Präambel der Landessatzung des Landesverbandes Saarland und respektiert die
15 Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände.

16 17 § 1 Tätigkeitsbereich, Sitz, Mitgliedschaft, 18 Gliederung und Organe

19 (1) Der KV Saarbrücken ist ein Gebietsverband (Kreisverband) der Partei BÜNDNIS
20 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Saarland, im Sinne von § 7 Abs. 1 PartG i.V.m. § 8
21 Bundessatzung und § 8 Landessatzung. Sein Tätigkeitsbereich umfasst den
22 Regionalverband Saarbrücken mit den Städten und Gemeinden Saarbrücken,
23 Großrosseln, Völklingen, Püttlingen, Heusweiler, Riegelsberg, Quierschied,
24 Friedrichsthal, Sulzbach und Kleinblittersdorf. Sitz des Kreisverbandes ist die
25 Landeshauptstadt Saarbrücken.

26 (2) Für die Aufnahme als Mitglied und die Beendigung der Mitgliedschaft, die
27 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie für Ordnungsmaßnahmen gelten die
28 einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung (in der jeweils geltenden Fassung).
29 Insbesondere hat jedes Mitglied des Kreisverbandes das Recht, durch Ausübung des
30 passiven und aktiven Wahlrechts und durch Teilnahme an Mitgliederversammlungen
31 des Kreisverbandes und der Ortsverbände im Rahmen der Satzung an der politischen
32 Willensbildung im Kreisverband mitzuwirken; es hat zugleich die Pflicht, die
33 Grundsätze der Partei, die wesentlichen programmatischen Ziele und die
34 satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und nach Außen zu vertreten
35 sowie seinen Beitrag (ggf. einschließlich seines Sonderbeitrags) ordnungsgemäß
36 und pünktlich zu entrichten.

37 (3) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände und den Kreisverband selbst.
38 Die Ortsverbände wirken in den Grenzen der zehn Städte und Gemeinden im
39 Regionalverband Saarbrücken. Abweichend hiervon wirken die Ortsverbände
40 innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken in den Grenzen der Stadtbezirke

41 Mitte, Dudweiler, West und Halberg. Ein in einer Gemeinde tätiger Ortsverband
42 kann die Bezeichnung „Gebietsverband“ führen. Im Übrigen gilt für die Gründung
43 von Ortsverbänden die Landessatzung (in ihrer jeweils geltenden Fassung)
44 entsprechend. Jeder Ortsverband hat, auch im Falle von Änderungen, unverzüglich
45 seine geltende Satzung dem Kreisvorstand vorzulegen und ihm die jeweilige
46 personelle Zusammensetzung seines Vorstandes mitzuteilen.
47 (4) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

48

49 § 2 Mitgliederversammlung

50 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie
51 besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes; Gäste können
52 zugelassen werden.

53 (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Beschlüsse und Wahlen des
54 Kreisverbandes zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand
55 übertragen sind. Insbesondere entscheidet sie über Anträge und
56 Dringlichkeitsanträge des Kreisvorstandes, der Ortsverbände, der
57 Arbeitsgemeinschaften und der Mitglieder, nimmt die Berichte der Fraktionen
58 entgegen und beschließt die Beitrags- und Kassenordnung (einschließlich
59 Beitragsanteilen und Sonderbeiträgen). Sie wählt den Kreisvorstand, die
60 Kassenprüfer/innen, die Delegierten des Kreisverbandes für den Landesparteirat
61 und die Bundesdelegiertenkonferenz, entlastet den Vorstand und entscheidet über
62 Abwahanträge.

63 (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und soll
64 mindestens einmal Je Halbjahr stattfinden. Sie ist außerdem binnen eines Monats
65 einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder und/oder drei Ortsverbände
66 dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

67 (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von
68 zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Bei
69 besonderer Dringlichkeit gilt eine Notfrist von drei Tagen. Die Einladung
70 erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse und durch Ankündigung auf der
71 Webseite des Kreisverbandes. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben
72 haben, werden postalisch eingeladen.

73 (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß
74 einberufen wurde und mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt
75 über ihre endgültige Tagesordnung und kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie
76 wird von einer der Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung
77 nichts anderes beschließt.

78 (6) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
79 gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist; sie erfolgen
80 durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden
81 stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen
82 geheim; Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, sofern nicht
83 mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied getrennte Wahlgänge
84 beantragt.

85 (7) Delegierte zu übergeordneten Gremien werden jeweils für das nachfolgende
86 Kalenderjahr gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich etwas
87 anderes beschließt.

88 (8) Anträge müssen spätestens am fünften Werktag vor der einberufenen

89 Mitgliederversammlung bei einer/einem der Kreisvorsitzenden eingegangen sein und
90 sollen vom Kreisvorstand unverzüglich an die Vorsitzenden der Ortsverbände
91 weitergeleitet werden, was ggf. auch per E-Mail erfolgen kann. Anträge, die nach
92 dieser Frist eingegangen sind, bedürfen als Dringlichkeitsanträge
93 (Initiativanträge) zu ihrer Behandlung in der Kreismitgliederversammlung der
94 Zustimmung der einfachen Mehrheit der Versammlung.
95 Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs
96 übernimmt im Vorfeld der KMV die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus
97 zwei Mitglieder des Kreisvorstandes sowie drei durch die Mitgliederversammlung
98 zu wählende Mitglieder.
99 Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die
100 Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer
101 Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor. Sie kann
102 der Kreismitgliederversammlung Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren für Anträge
103 geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über
104 ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur
105 zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen
106 zulässig.

107 (9) Die Mitgliederversammlung kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen gründen,
108 zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen werden können. Die Arbeitsgruppen
109 arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand; sie sind an Beschlüsse der
110 Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands gebunden.

111 (10) Der Kreisverband stellt seine Bewerber*innen zu Wahlen im Rahmen der
112 gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten
113 Gebietsverbände auf. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die
114 Aufstellung in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung).

115

116 § 2a Teil-Mitgliederversammlung

117 (1) Die Teil-Mitgliederversammlung ist für alle Beschlüsse und Wahlen zuständig,
118 bei denen ausschließlich die Belange sämtlicher Ortsverbände innerhalb der
119 Landeshauptstadt Saarbrücken betroffen sind, soweit sie nicht ausdrücklich dem
120 Vorstand übertragen sind. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern sämtlicher
121 Ortsverbände innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken; Gäste können zugelassen
122 werden.

123 (2) Die Teil-Mitgliederversammlung ist kein Organ im Sinne von § 1 Abs. 4.

124 (3) § 2 Abs. 4, 5, 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

125 (4) Die Teil-Mitgliederversammlung wird mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen
126 vom Kreisvorstand eingeladen. Er vollzieht dies in Absprache mit den
127 Ortsverbänden.

128

129 § 3 Vorstand

130 (1) Der Vorstand ist das oberste Organ zwischen den Mitgliederversammlungen. Er
131 leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung,
132 vertritt den Kreisverband in der Öffentlichkeit, entscheidet in dringenden
133 politischen Fragen sowie über organisatorische Maßnahmen, fördert die

134 Ortsverbände und deren Arbeit, berät wichtige Fragen der Kommunalpolitik (ggf.
135 gemeinsam mit den kommunalen Mandatsträgerinnen und -trägern), lädt zu
136 Mitglieder- und Wahlversammlungen des Kreisverbandes ein, verwahrt die
137 Protokolle der Beschlüsse der Mitglieder- und der Wahlversammlungen und des
138 Vorstandes, führt die laufenden Geschäfte, erledigt die ihm in der Satzung
139 übertragenen Aufgaben, verwaltet die Finanzen in eigener Verantwortung und
140 fungiert ggf. als Arbeitgeber. Er ist an die Beschlüsse der
141 Mitgliederversammlung gebunden und erstattet ihr jährlich einen
142 Rechenschaftsbericht.

143 (2) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in,
144 der/dem Schatzmeister/in sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Zahl der
145 Beisitzer/innen wird von der Mitgliederversammlung vor deren Wahl durch
146 Beschluss festgesetzt und beträgt maximal 6. Dem Kreisvorstand gehören
147 mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche
148 Vielfalt abbilden. Die Kreismitgliederversammlung wählt aus den gewählten
149 Mitgliedern des Kreisvorstandes eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in und
150 eine*n frauenpolitische*n Sprecher*in. Außerdem sollen die verschiedenen
151 Ortsverbände angemessen berücksichtigt werden, Alle Gewählten bilden den
152 gleichberechtigten Vorstand.

153 (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei
154 Jahren gewählt. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden für den Rest der
155 Amtsperiode des Vorstandes gewählt. Ist vor Ablauf der Amtszeit kein neuer
156 Vorstand gewählt worden, nimmt der bisherige Vorstand die Aufgaben nach Absatz 1
157 bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch wahr, längstens jedoch drei
158 Monate.

159 (4) In den Vorstand ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der
160 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, Erreicht niemand diese Mehrheit, so
161 genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt
162 eine Stichwahl, Sodann entscheidet das Los.

163 (5) Der Kreisvorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder können Jederzeit abgewählt
164 werden, indem ein neuer Kreisvorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt
165 wird. Entsprechendes gilt für Delegierte und Kassenprüfer/innen. Ein
166 Abwahantrag kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

167 (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, Jedoch mindestens alle drei Monate. Er wird
168 von den Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens
169 sieben Tagen, in besonders dringlichen Fällen von mindestens 24 Stunden,
170 einberufen und von diesen geleitet. Er ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn
171 mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand kann auf
172 Beschluss mitgliederöffentlich tagen, auch zu einzelnen Punkten, sowie sich eine
173 Geschäftsordnung geben.

174 (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung
175 mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei besonderer
176 Dringlichkeit können Beschlüsse telefonisch, per Fax und/oder per E-Mail gefasst
177 werden; sie werden ungültig, wenn sie nicht in der nächsten ordentlichen
178 Vorstandssitzung bestätigt werden.

179 (8) Der Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Ein
180 Vorstandsmitglied kann allein den Kreisverband in allen und/oder einzelnen
181 Rechtsgeschäften, mit Ausnahme von Finanzangelegenheiten, vertreten, wenn es vom
182 Vorstand dazu bevollmächtigt wurde; die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der
183 Mitgliedschaft im Vorstand und kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss
184 widerrufen werden. Abweichend hiervon kann auf das Konto des Kreisverbandes nur

185 von der/dem Schatzmeister/in oder einer/einem der beiden Vorsitzenden
186 zugegriffen werden. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet
187 persönlich, wer sie veranlasst hat.

188

189 § 4 Beiträge, Finanzen und Kassenprüfung

190 (1) Die Mitgliederversammlung beschließt (§ 2 Abs. 6) eine Beitrags- und
191 Kassenordnung; diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Im Übrigen gelten die
192 Landessatzung sowie die Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes In Ihrer
193 jeweils geltenden Fassung.

194 (2) Die/der Schatzmeister/in nimmt die Verwaltung der Finanzen im Rahmen der
195 übergeordneten Regelungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf
196 Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands wahr.

197 (3) Online-Banking ist möglich. Onlineüberweisungen sind auf eine Summe von max.
198 1.000 € begrenzt. Während eines Wahlkampfes kann der Kreisvorstand dieses Limit
199 für die die Dauer des Wahlkampfes auf 5.000 € anheben. Überweisungen höherer
200 Beträge bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines Vorsitzenden oder
201 alternativ beider Vorsitzenden und sind manuell vorzunehmen.

202 Zeichnungsberechtigt sind die beiden Vorsitzenden sowie der/die
203 Schatzmeister/in.

204 (4) Die Mitgliederversammlung wählt mit Mehrheit (entsprechend § 3 Abs. 4) für
205 die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/Innen, Diese dürfen nicht zugleich
206 Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie prüfen die Kasse mindestens alle zwei
207 Jahre und erstatten anschließend der Mitgliederversammlung Bericht, die sodann
208 über die Entlastung des Vorstandes beschließt. Die Kassenprüfer/innen haben das
209 Recht, Jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

210

211 § 5 Satzungsänderungen, Auflösung, fristen, 212 Wirksamkeit und Inkrafttreten

213 (1) Satzungsänderungsanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein
214 Satzungsänderungsantrag kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

215 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der
216 abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung
217 erforderlich. Ein Auflösungsantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen
218 und kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Für eine Auflösung
219 ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen
220 einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle einer
221 Auflösung fließt das Vermögen des Kreisverbandes dem Landesverband zu.

222 (2) Für Ladungs- und Versandfristen gilt – soweit vorhanden – das bestätigte
223 Einlieferungsdatum, andernfalls das Datum des Poststempels.

224 (3) Sollten Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen auch immer,
225 unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die
226 Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen
227 Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als beschlossen, die dem von der
228 Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt. Hilfsweise und im Falle einer
229 Satzungslücke findet die Landessatzung, ersatzweise die Bundessatzung, sinngemäß

230 Anwendung.

231 (4) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) des
232 Kreisverbandes Saarbrücken am 07.05.2008 verabschiedet und tritt sofort in
233 Kraft. Zugleich treten die früheren Satzungen der ehemaligen Kreisverbände
234 Saarbrücken-Stadt und Saarbrücken-Land damit außer Kraft.

235 Änderungen beschlossen am 3. September 2022 in Saarbrücken-Brebach

236 Änderungen beschlossen am 25. Juni 2023 in Saarbrücken-Dudweiler